

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

10.02.2016

An den Landtag NRW
z. Hd. Frau Arnoldy

40002 Düsseldorf

STELLUNGNAHME
16/3405

A15, A10

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LAGB – Anhörung A 15 – 17.02.2016 (13:00 Uhr)

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9887 Verordnungsentwurf, Vorlage 16/3286

Sehr geehrter Herr Große-Böhmer,

vielen Dank für die Zusendung der Entwürfe zur der Lehrerausbildung im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Die **SLV GE NRW** nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Reformen der nordrheinwestfälischen Lehrerausbildung. Wir unterstützen alle Bemühungen, die der weiteren Optimierung des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 dienen, wie wir in der Vergangenheit bereits mehrfach hervorgehoben haben. Dazu verweisen wir auch auf unsere früheren diesbezüglichen Stellungnahmen, insbesondere auf die vom 20. Juni 2015 zu den „Änderungen von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung“

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 16/9887

Zu § 2 (2) Satz 3 aa), bb), b) (S. 6/7):

Die Inklusion und individuelle Förderung sind zentrale Anliegen in Schulen, deshalb begrüßen wir ausdrücklich diese Änderungen.



Zu § 4 (1) Satz 4 bb) (S. 7):

Wenn die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen .. an **Gesamtschulen** zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 [berechtigt], so sollte sie das auch an **Gymnasien** in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 tun. An beiden Schulformen wird in der Sekundarstufe I auf das Abitur vorbereitet.

Die **SLV GE NRW** empfiehlt deshalb die Aufnahme des obigen Satzes.

Zu § 6 (3) (S. 9):

Die **SLV GE NRW** begrüßt ausdrücklich diese Veränderung.

Zu § 9 (2) Nr. 3 bb) (S. 11) und § 12 (1) (S. 17/18):

Die Zusammenfassung des Eignungspraktikums mit dem Orientierungspraktikum zu einem mindestens fünfwöchigen Block erscheint der **SLV GE NRW** sehr sinnvoll. Dass nun das Berufsfeldpraktikum *in der Regel* außerschulisch stattfinden soll, entlastet insbesondere solche Schulen, die durch einen universitätsnahen Standort von vielen Praktikanten nachgefragt werden.

Zu § 12 (2):

Hier findet man:

*Dieses Praktikum [gemeint ist das Eignungs- und Orientierungspraktikum] führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in **Kooperation mit den Schulen** sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch.*

Die vielfältigen Arbeitsgruppen zur Implementation des Praxissemesters haben deutlich gemacht, dass die neue Kooperation der drei Partner der Lehrerausbildung – **auf Augenhöhe** -, der Universitäten, der ZfSLs und der Schulen, sehr gewinnbringend ist. Dazu bedarf es aber auch einer gleichartigen Ressourcenverteilung. Deshalb irritiert die unter **D. Kosten** im Vorspann des Gesetzes zu findende Aussage:

Durch die Bündelung der Praxiselemente im Lehramtsstudium und die dadurch eintretenden Entlastungseffekte für Schulen entsteht ein Minderbedarf in Höhe von 220 Lehrerstellen.

Die **SLV GE NRW** kann solche Entlastungseffekte nicht ausmachen; vielmehr liegt die Hauptlast der Betreuung der Praktikanten bei den Schulen. Deshalb fordern wir den Verbleib dieser Lehrerstellen an den Schulen.

Zu § 15 (3) (S. 23/24):

ausdrückliche Unterstützung

Zu § 20 (11) e, f (S. 31):

ausdrückliche Unterstützung



Stellungnahme zur Verordnungsentwurf, Vorlage 16/3286

a) Zur LZV

Zu § 3 und § 4 (S. 4/5):

Die **SLV** **GE** **NRW** begrüßt die einheitliche Aufnahme von *Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mindestens 4 LP* in **allen** Lehrämtern.

Zu § 11 LZV:

Die Reduzierung der Lateinkenntnisse für Lehramtsstudiengänge wird von der **SLV** **GE** **NRW** begrüßt. Wir unterstützen ausdrücklich die Argumentation zu § 11 LZV Absatz 2 auf S. 19:

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die veränderten Rahmenbedingungen und die gestiegenen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 es den Studierenden, die während ihrer Schulzeit kein Latein erworben haben, zunehmend erschweren, ein Latein nachträglich während des Studiums zu erwerben.

Alle Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulen und viele der Gesamt- und Sekundarschulen haben in der Sekundarstufe I kein Latein belegt. Der Verzicht auf das Latein trägt deshalb auch ein Stück zur Bildungsgerechtigkeit bei.

b) Zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung

Zu § 10 (7) (S. 24):

Die **SLV** **GE** **NRW** begrüßt ausdrücklich den neu aufgenommenen Satz: *Fachleiterinnen und Fachleiter sollen neben ihrer Ausbildungstätigkeit in der Regel auch selbst als Lehrkraft im Unterricht eingesetzt sein.*

In der Vergangenheit gab es immer wieder Fachleiter, die über längere Zeit über keine eigenen Erfahrungen im Unterricht verfügten. Vielleicht könnte die Ergänzung einer Mindestanzahl an Wochenstunden, etwa im Umfang der Verpflichtung für Schulleiter, dem intendierten Ziel mehr Verbindlichkeit verleihen.

Zu § 11 (8) (S. 25):

Die **SLV** **GE** **NRW** begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der Zahl der möglichen zusätzlichen Wochenstunden von zwei auf drei der Lehramtsanwärter.

Für Erläuterungen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mario Vallana, Sprecher